

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

## Kassenabrechnung

### **Magnet-Resonanz-Tomographie der Mamma (MRM): Wann IGeL, wann GKV-Leistung?**

Vor mehr als zehn Jahren wurde die MRM für einen sehr eng begrenzten Indikationsbereich als Kassenleistung in den EBM aufgenommen (Nr. 34431 EBM). Über die MRM als diagnostische Maßnahme zur Entdeckung von Mammatumoren ist seitdem viel berichtet worden. Auch in der Laienpresse finden sich immer wieder Beiträge zur Wertigkeit dieser Untersuchungsmethode. Besonders hervorgehoben wird dabei häufig, dass die MRM – im Gegensatz etwa zum CT oder zur Mammographie – mit keiner Strahlenbelastung verbunden ist. Viele Patientinnen erbitten daher zur Abklärung eine MRM, sei es zur Verifizierung eines vermeintlichen Tumors, sei es als präventive Untersuchung.

#### **MRM – eine Leistung mit Konfliktpotenzial**

Problematisch ist, dass bei Patientinnen, die auf Überweisung zur Durchführung einer MRM in der radiologischen Praxis erscheinen, häufig die Indikationen zur Erbringung dieser Leistung zulasten der GKV nicht oder nicht ausreichend abgeklärt sind. Insbesondere wenn der überweisende Arzt den Verdacht auf eine Tumorerkrankung der Mamma geäußert hat, kommt der Radiologe nicht umhin, den Patientinnen verdeutlichen zu müssen, dass zur weiteren Diagnostik eine MRM nicht als GKV-Leistung, sondern nur gegen Privatliquidation als IGeL erbracht werden kann.

Häufig ist es in derartigen Fällen nicht einfach, dies den betroffenen Patientinnen klar zu machen. Hilfreich kann es sein, die Leistungslegende zu Nr. 34431 EBM

vorzulegen und zu erläutern, um so zu verdeutlichen, dass die MRM bei nicht vorliegenden Indikationen allenfalls als IGeL angeboten werden kann.

#### **Indikationen für die MRM als GKV-Leistung**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die MRM in die Richtlinien „Methoden vertragsärztliche Versorgung“ in die Anlage 1 „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ aufgenommen. Die in der Anlage 1 festgelegten Indikationen wurden in die Leistungslegende zu Nr. 34431 übernommen. MRM sind demnach zulasten der GKV nur berechnungsfähig

- zum Rezidivausschluss (frühestens sechs Monate nach der Operation oder zwölf Monate nach Beendigung der Bestrah-

lungstherapie) eines histologisch gesicherten Mammakarzinoms nach brusterhaltender Therapie,

- nach Wiederaufbauplastik für den Fall, dass eine vorausgegangene mammographische und sonographische Untersuchung die Dignität des Rezidivverdacht nicht klären konnte oder
- zur Primärtumorsuche bei axillären Lymphknotenmetastasen, deren histologische Morphologie ein Mammakarzinom nicht ausschließt, wenn ein Primärtumor weder klinisch noch mittels mammographischer und sonographischer Untersuchung dargestellt werden konnte.

Voraussetzung für die MRM ist somit, dass jeweils vorab durch eine Mammographie und Sonogra-

#### **Inhalt**

##### **Steuererklärung**

Elektronische Steuererklärung wegen Fondseinkünften

##### **Leserforum GOÄ**

Nr. 5377 GOÄ doch nur einmal?

##### **Betriebsausgaben**

Luxus-Pkw: Zuordnung zum Praxisvermögen nicht möglich

##### **Praxisbewertung**

Sachverständige erstellen Leitlinien für Praxisbewertungen

##### **Aktuelle Rechtsprechung**

GEMA stemmt sich gegen das arztfreundliche EuGH-Urteil

phie der Versuch einer weiteren Abklärung durchgeführt wird. Die mammographische bzw. sonographische Untersuchung muss allerdings nicht zwingend durch den Radiologen vorgenommen werden, der die MRM erbringt. Hier können auch die Untersuchungsergebnisse anderer Ärzte als Grundlage für die MRM beigezogen werden.

Paradox: Laut Leistungslegende ist die Nr. 34431 nur für die MRM der weiblichen Brustdrüse berechnungsfähig. Streng genommen können somit die sehr seltenen Fälle eines Mamma-CA bei Männern nicht dieser Untersuchung zugeführt werden. Das sollte aber niemanden davon abhalten, bei entsprechender Indikation dennoch die Nr. 34441 bei Männern abzurechnen. In der Regel gibt es dann keine Erstattungsprobleme.

### Dokumentation und Prüfung der Abrechnung der MRM

Im Rahmen der Qualitätssicherung und als Plausibilitätsprüfung werden auch die Abrechnungen der Radiologen regelmäßig geprüft. In die Plausibilitätsprüfung werden nach dem Zufallsprinzip zwei Prozent der abrechnenden Ärzte pro Quartal einbezogen.

Bei Abrechnung der Nr. 34431 EBM für die MRM ist für die Prüfungsgremien zunächst nicht feststellbar, ob die entsprechenden Indikationen zur Durchführung vorgelegen haben. In der Regel wird die Abrechnung der Nr. 34431 ohne weitere Umstände akzeptiert. Dennoch sollten bei Abrechnung der MRM nach Nr. 34431 EBM unbedingt in jedem Fall die Indikationen für diese Leistung exakt dokumentiert werden. Denn bei einer Qualitätssicherungs- oder Plausibilitätsprüfung muss der betroffene Radiologe die

rechtfertigenden Indikationen zur Durchführung der Leistung nach Nr. 34431 belegen können. Erfahrungsgemäß wird insbesondere dann eine Prüfung der sachgerechten Abrechnung der Nr. 34431 durchgeführt, wenn ein Radiologe diese Untersuchung deutlich häufiger abrechnet als andere Radiologen, die diese Leistung ebenfalls erbringen.

### MRM als IGeL

Mit der Aufklärung darüber, dass die MRM nur in Ausnahmefällen bei bestimmten Indikationen GKV-Leistung ist, kann der Radiologe das Angebot verbinden, diese Leistung gegen Privatliquidation als IGeL zu erbringen. Da die MRM als IGeL mit Abrechnung nach der GOÄ für die Patientin mit erheblichen Kosten verbunden ist, ist es besonders wichtig, diese vorab entsprechend zu informieren. Entschließt sie sich dann zur Durchführung der MRM als IGeL, sollte der Radiologe unbedingt vorab einen schriftlichen Behandlungsvertrag abschließen.

In diesem sind auch die voraussichtlichen Kosten der Untersuchung anzugeben – am besten mit Benennung der zur Abrechnung gelangenden GOÄ-Positionen mit Steigerungsfaktor und Endbetrag. Der schriftliche Behandlungsvertrag sollte ausdrücklich auch den Hinweis enthalten, dass die MRM auf Wunsch der Patientin als IGeL erbracht wird und dass die Gesetzlichen Krankenkassen nicht verpflichtet sind, die anfallenden Kosten zu erstatten.

Um langwierigen Erörterungen vorzubeugen, empfiehlt es sich – und so handhaben es viele Radiologen – eine schriftliche Aufklärung zur Durchführung der MRM als IGeL vorzubereiten und diese den betroffenen Patientinnen auszuhändigen.

Nach der GOÄ kann die MRM zum Beispiel mit der Kombination folgender Positionen abgerechnet werden:

Beispiel: MRM-Abrechnung	
5721	MRT der Mamma(e)
5731	Ergänzende Serie(n) nach KM
5733	Zuschlag für computer-gesteuerte Analyse
344 / 346	KM-Gabe iv/mittels Hochdruckinjektion

Da die Patientin auch die Kosten für das eingesetzte Kontrastmittel tragen muss, sollten diese ebenfalls vorab benannt werden. Für die MRM werden gadoliniumhaltige KM eingesetzt, wobei nur solche verwendet werden dürfen, die für die Indikation MRM zugelassen sind. Die Kosten betragen, abhängig vom Körpergewicht der Patientin, etwa 50 bis 80 Euro.

### Steuererklärung

#### Elektronische Steuererklärung wegen Fondseinkünften

Steuerzahler mit Gewinneinkünften müssen ihre Steuererklärungen 2011 erstmals zwingend elektronisch beim Finanzamt einreichen. Auch Fondsanleger mit gewerblichen Einkünften sind betroffen. Das hat das BMF in einem Schreiben an den Deutschen Steuerberaterverband klargestellt.

**Praxishinweis:** Reichen Fondsanleger für 2011 ihre Steuererklärungen noch in Papierform ein, wird ihnen das als Unwissenheit ausgelegt und von den meisten Finanzämtern wohl akzeptiert. Ab Steuererklärungen für 2012 sind Fondsanleger dann in der Pflicht.

**Leserforum GOÄ****Nr. 5377 GOÄ doch nur einmal berechenbar?**

**Frage:** „In Ihrem Artikel zur Mehrfachberechnung der Nr. 5377 GOÄ in Nr. 6/2012 schreiben Sie, dass die Nr. 5377 GOÄ keine Abrechnungsanmerkung wie ‚nur einmal je Sitzung berechnungsfähig‘ hat und schildern Konstellationen, in denen eine Mehrfachberechnung möglich ist. Da wir schon häufiger mit Versicherungen Probleme hatten (mit anderen GOÄ Ziffern), haben wir uns den GOÄ -Kommentar des Deutschen Ärzte Verlags (DÄV) besorgt. In diesem steht nun sehr wohl, dass die Gebührensiffer 5377 nur einmal je Sitzung berechnungsfähig ist! Was ist nun richtig?“

**Antwort:** Leider kommen hier die zwei gängigen GOÄ-Kommentare des DÄV sowie des Kohlhammer-Verlages (Hoffmann/Kleinken) zu unterschiedlichen Ergebnissen. Im Kommentar des DÄV heißt es tatsächlich, die Nr. 5377 sei nur einmal je Sitzung berechnungsfähig. Jedoch wird diese Auslegung nicht näher begründet – und der Kommentar ist in diesem Kapitel noch auf dem Stand von 2002. Der Kommentar von Hoffmann (Stand hier: 2011) hingegen setzt sich eingehend mit der Frage der Mehrfachberechenbarkeit der Nr. 5377 auseinander und kommt zu dem auch von uns in Ausgabe 6/2012 vertretenen Ergebnis.

Kommentare haben jedoch keine Rechtskraft, sondern bieten lediglich Orientierungs- und Argumentationshilfen. Eine faktische Rechtswirksamkeit ergibt sich mitunter dann, wenn die Auslegungen durch entsprechende Gerichtsurteile, die wiederum häufig Bezug auf

Kommentare nehmen, gestützt werden oder die Argumente zwingend sind. Urteile zur Mehrfachberechnung der Nr. 5377 GOÄ sind uns bisher nicht bekannt.

Letztlich müssen Sie somit selbst entscheiden, welcher Auffassung sie folgen – und ebenso, ob Sie sich wehren, wenn sich die PKV auf den Kommentar des DÄV bezieht. Entsprechende Argumentationshilfen haben wir Ihnen ja in Ausgabe Nr. 6/2012 gegeben.

**Betriebsausgaben****Luxus-Pkw: Zuordnung zum Praxisvermögen nicht möglich**

Ein Unternehmer darf zwar selbst entscheiden, welche Ausgaben er für seinen Betrieb/seine Praxis tätigt. Wer aber einen Luxus-Sportwagen dem Betriebsvermögen zuordnen will, muss dem Fiskus gut begründen, dass betriebliche Gründe – wie eine besondere Repräsentationsnotwendigkeit – ausschlaggebend waren. Das hat das Finanzgericht (FG) Nürnberg klargelegt. Solche Gründe werden niedergelassene Ärzte nicht nachweisen können.

Im konkreten Fall konnte ein Tierarzt, der einen Ferrari geleast hatte, diesen Nachweis nicht erbringen. Das FG stufte das Fahrzeug deshalb als Privatvermögen ein. Als Betriebsausgaben abziehbar waren die Kosten der betrieblich gefahrenen Kilometer – jedoch nur in angemessener Höhe. Als angemessen stufte das FG Kosten ein, die beispielsweise für Oberklasse BMW und Mercedes Benz anzusetzen sind, im konkreten Fall zwei Euro je Kilometer (Urteil vom 27.1.2012, Az. 7 K 966/2009).

**Praxisbewertung****Sachverständige erstellen Leitlinien für Praxisbewertungen**

In 2012 haben sich sieben der von den jeweiligen Industrie- und Handelskammern öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen zu einer Vereinigung (VSA) zusammengeschlossen, um Leitlinien für die Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen zu entwickeln, die die konkrete Anwendung der herrschenden modifizierten Ertragswertmethode vereinheitlichen sollen. Nun liegt die erste Stellungnahme vor.

**Kerninhalte der gemeinsamen Stellungnahme**

Ziel der gemeinsam erarbeiteten Stellungnahme ist es, einen fundierten einheitlichen Rahmen abzustecken, innerhalb dessen wichtige bewertungsrelevante Parameter bei der Bewertung von Arztpraxen angesetzt werden. Die jetzt veröffentlichten Leitlinien enthalten unter anderem Ausführungen

- zur Prognoserechnung,
- zur Korrektur und Berücksichtigung der Zinsen,
- zum kalkulatorischen Unternehmerlohn,
- zur Goodwill-Reichweite/Kapitalisierungszeitraum,
- zum materiellen Praxiswert
- zu Forderungen und Verbindlichkeiten etc.

Wer Orientierung bei der Praxiswertbestimmung sucht, kann die Stellungnahme kostenlos auf der Internetseite der VSA lesen und herunterladen: [www.praxisbewertung-wertgutachten.de](http://www.praxisbewertung-wertgutachten.de)

**Aktuelle Rechtsprechung****Keine GEMA-Gebührenpflicht für Ärzte: GEMA stemmt sich gegen das arztfreundliche EuGH-Urteil**

von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht Rudolf J. Gläser, Sozietät Hammer & Partner, Bremen, [www.hammerundpartner.de](http://www.hammerundpartner.de)

Am 15. März 2012 (Az: C-135/10) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Wiedergabe von Musik in einer Arztpraxis keine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne der einschlägigen internationalen Verträge ist (siehe Ausgabe Nr. 6/2012). Wie zu erwarten versucht die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) die Tragweite der Entscheidung zu relativieren und Ärzte, die mit Bezug auf das EuGH-Urteil ihre GEMA-Zahlungen einstellen, zur Weiterzahlung der Gebühren zu bewegen. Von den Argumenten sollte sich aber niemand beeindrucken lassen!

**Die Argumente der GEMA**

Im Wesentlichen wehrt sich die GEMA mit dem Argument, dass es sich um einen italienischen Fall handelt und die dortige Auslegung auf den Öffentlichkeitsbegriff des deutschen Urheberrechtsgesetzes nicht anwendbar sei. Daher seien die Musikknutzungen nach den Bestimmungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes weiterhin vergütungspflichtig.

**Warum die GEMA-Argumente nicht zutreffen**

Richtig ist, dass der EuGH keine Stellung zum Öffentlichkeitsbegriff des § 52 des deutschen Urheberrechtsgesetzes bezogen hat. Darauf kommt es allerdings auch nicht an.

Entscheidend ist, dass die nationalen Gerichte der EU dazu verpflichtet sind, bei der Auslegung nationalen Rechts internationale Vereinbarungen und die Auslegung der dort enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe zu berücksichtigen. Ein solcher unbestimmter Rechtsbegriff ist nicht nur im deutschen, sondern auch im italienischen Urheberrecht und vor allem in verschiedenen internationalen Vereinbarun-

gen der Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“. Einschlägig hierfür war unter anderem die EU-Richtlinie 92/100, deren Auslegung durch den EuGH von den Gerichten der EU-Mitgliedsländer zu beachten ist. Der EuGH hat hierfür verbindliche Auslegungsmaßstäbe gesetzt, wonach eine „öffentliche Wiedergabe“ voraussetzt,

- dass sich der Nutzer gezielt an das Publikum wendet, für das die Wiedergabe vorgenommen wird und dass dieses „in der einen oder anderen Weise für die Wiedergabe aufnahmebereit ist“ und nicht bloß zufällig „erreicht“ wird;
- dass hierdurch eine erhebliche und nicht unbedeutende Anzahl von Personen erreicht wird, was nicht der Fall ist, wenn der Kreis der gleichzeitig anwesenden Personen im Allgemeinen sehr begrenzt ist.

Hierzu hat der EuGH festgestellt: „Die Patienten eines (Zahn-)Arztes begeben sich nämlich zu dem einzigen Zweck in die Praxis, behandelt zu werden, und eine Wiedergabe von Tonträgern gehört nicht zur Behandlung. Die Patienten genießen zufällig und unabhängig von ihren Wünschen

je nach dem Zeitpunkt ihres Eintreffens in der Praxis und der Dauer des Wartens sowie der Art der ihnen verfolgten Behandlung Zugang zu bestimmten Tonträgern. Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die normalen Patienten eines Arztes für die in Rede stehende Wiedergabe aufnahmebereit wären.“

**Fazit**

Da diese Verhältnisse in Deutschland nicht anders sind als in Italien, gilt die Entscheidung auch für die üblichen Verhältnisse einer hiesigen Arztpraxis. Es bleibt somit dabei: Keine GEMA-Gebührenpflicht in der Arztpraxis! Lassen Sie sich also von Schreiben der GEMA, die das Gegenteil behaupten, nicht beirren.

In Anbetracht der Rechtslage nach dem EuGH-Urteil ist kaum anzunehmen, dass die GEMA versuchen wird, vor deutschen Gerichten ihre Auffassung durchzuklagen. Diese würden dann nämlich dem Urteil des EuGH folgend eine solche Klage der GEMA zurückweisen müssen. Die GEMA wäre schlecht beraten, es hierauf ankommen zu lassen.



## Impressum

**Herausgeber:** Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: [info@guerbet.de](mailto:info@guerbet.de)

**Verlag:** IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

**Redaktion:** Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich); RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin)

**Lieferung:** Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der  
Guerbet GmbH

**Hinweis:** Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.